

II-499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5.4.1967

204/A.B.

zu 233/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ċ e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g und Genossen,
betreffend Hochschulplanung.

--- --

Die Abgeordneten Dr. Firnberg, Dr. Kleiner, Dr. Klein-Löw und Genossen richteten an mich am 10. März 1967 (233/J) betreffend Hochschulplanung folgende Fragen:

1.) Aus welchen Gründen erscheint Ihnen der Akademische Rat bzw. in weiterer Folge auch der Rat für Hochschulfragen nicht ausreichend zur Beratung des Unterrichtsministers, sodaß ein weiteres Gremium gegründet werden muß?

2.) Wie ist die Kompetenzabgrenzung zwischen diesen drei beratenden Gremien vorgesehen?

Hierzu beehre ich mich, gemäß § 71 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates folgende Antwort zu geben:

Gemäß § 67 des Hochschul-Organisationsgesetzes besteht beim Bundesministerium für Unterricht ein aus 15 Mitgliedern zusammengesetzter "Akademischer Rat". 5 Mitglieder entsendet die Bundesregierung, 5 weitere die Rektorenkonferenz, die restlichen 5 Mitglieder bestellt der Bundesminister für Unterricht. Über die Kompetenz des Akademischen Rates sagt das Gesetz: "Der Bundesminister für Unterricht kann dem Akademischen Rate die Beratung von Hochschulangelegenheiten übertragen. Jedes Mitglied des Akademischen Rates hat das Recht, an den Bundesminister für Unterricht Anfragen über Hochschulangelegenheiten zu stellen." Diese Gesetzeslage schließt nicht aus, daß sich der Bundesminister für Unterricht zur Vorbereitung der ihm übertragenen Vollziehungsaufgaben auch anderer Ratgeber bedient.

Bei Bildung des Rates für Hochschulfragen war unter anderem die Annahme maßgebend, daß nach der bisherigen Auffassung der Akademische Rat zu grundsätzlichen hochschulpolitischen Fragen, nicht aber zu tagelangen Detailberatungen und bis in letzte Einzelformulierungen gehenden Ausarbeitungen heranzuziehen wäre.

Zur Bildung des Rates für Hochschulfragen wurden Persönlichkeiten eingeladen, die sich für die besonderen Fragen der internationalen Diskussion über die Hochschulreform und die Entwicklung des österreichischen Hochschulrechtes interessiert gezeigt und zu ausgedehnten Beratungen und legislativen Ausarbeitungen bereit erklärt hatten. Der Rat für Hochschulfragen wurde

204/A.B.

- 2 -

zu 233/J

nämlich gebeten, das Bundesministerium für Unterricht vor allem in legislativen Fragen zu beraten, Gesetzesvorschläge zu bearbeiten und Gesetzestexte bis in letzte Einzelheiten auszuarbeiten. Die vom Rat für Hochschulfragen erbetenen und durchgeführten Arbeiten erforderten und erfordern weiterhin mehrtägige Sitzungen und ausführliche Ausschlußberatungen.

Über meine Bitte befaßte sich der Rat für Hochschulfragen auch mit der Frage, wie eine Untersuchung der Entwicklungsnotwendigkeiten im österreichischen Hochschulwesen (einschließlich der zu den Hochschulen heranzuführenden Schulen) organisatorisch und methodisch am günstigsten vorgenommen werden könne. Die Beratungsbeiträge ließen erkennen, daß eine kleine, zu intensiver Zusammenarbeit bereite Expertengruppe zu empfehlen sei, die zunächst die Beurteilungsgrundlagen (insbesondere auch durch Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, andere wissenschaftlich arbeitende Institutionen usw.) zu beschaffen und auszuwerten hätte, um zu Entwicklungsplänen für das österreichische Hochschulwesen nach den Erfordernissen der kulturellen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten Österreichs zu gelangen, zu Entwicklungsplänen, die insbesondere nach den Entwicklungserfordernissen in organisatorischer, örtlicher, personeller, ausstattungsmaßiger rang- und zeitmäßiger Hinsicht zu gliedern und mit Ermittlungen der Kosten und ihrer Erbringbarkeit auszustatten wären.

Mit diesen Darlegungen hoffe ich, beide Anfragen zugleich beantwortet zu haben.

-.-.-.-